



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Roland Magerl AfD**  
vom 31.05.2024

### **Ausfallzeiten bei Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung**

Bayernweit werden Rettungswagen, Krankenwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge nach den festgelegten Bedarfen der zuständigen Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) vorgehalten. Grundlage der meisten Stationierungen von Einsatzfahrzeugen sind dabei Gutachten des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM), die mithilfe aufwendiger Berechnungen Standorte und Vorhaltezeiten empfehlen. Dennoch kommt es immer wieder zu Ausfällen dieser Vorhaltung, sei es durch technische Ausfälle, Personalausfälle oder sonstige Ereignisse. Die Integrierten Leitstellen in Bayern erfassen diese Ausfälle detailliert und verfügen daher über ein umfassendes Lagebild der Ausfälle inklusive der Ausfallgründe und der Zeiten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie haben sich die Ausfallzeiten der Rettungswagen in Bayern im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2024 entwickelt? .....                                  | 3 |
| 1.2 | Wie stellen sich die Ausfallzeiten aufgeschlüsselt nach Leitstellenbereichen dar (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl, monatsweise und Ausfallgrund)? ..... | 3 |
| 1.3 | Wie stellen sich die Ausfallzeiten nach Organisationen dar (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl, monatsweise und Ausfallgrund)? .....                       | 3 |
| 2.1 | Wie haben sich die Ausfallzeiten der Krankenwagen in Bayern im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2024 entwickelt? .....                                   | 3 |
| 2.2 | Wie stellen sich die Ausfallzeiten aufgeschlüsselt nach Leitstellenbereichen dar (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl, monatsweise und Ausfallgrund)? ..... | 3 |
| 2.3 | Wie stellen sich die Ausfallzeiten nach Organisationen dar (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl, monatsweise und Ausfallgrund)? .....                       | 3 |
| 3.1 | Wie haben sich die Ausfallzeiten der Notarzteinsatzfahrzeuge in Bayern im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2024 entwickelt? .....                        | 3 |
| 3.2 | Wie stellen sich die Ausfallzeiten aufgeschlüsselt nach Leitstellenbereichen dar (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl, monatsweise und Ausfallgrund)? ..... | 4 |

---

3.3	Wie stellen sich die Ausfallzeiten nach Organisationen dar (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl, monatsweise und Ausfallgrund)? .....	4
4.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Entwicklung der Ausfälle der Rettungsmittel in diesem Zeitraum? .....	4
4.2	Wie wird Ausfällen der Fahrzeuge entgegengewirkt, insbesondere durch Vorhaltung von Ersatzfahrzeugen und mit Blick auf die sehr anfällige Technik der neuen Fahrzeuggenerationen? .....	4
4.3	Wie wird Ausfällen von Personal entgegengewirkt? .....	4
5.1	Ist der Staatsregierung bekannt, ob Organisationen, die mit zahlreichen Ausfällen auffallen, durch die zuständigen Zweckverbände Sanktionen etc. erhalten haben? .....	5
5.2	Wenn ja, welche Sanktionen etc. wurden hier ausgesprochen? .....	5
5.3	Wenn nein, prüft die Staatsregierung, ob Zweckverbände hier untätig bleiben, obwohl sie tätig werden müssten? .....	5
6.1	Ist bekannt, ob durch die Ausfälle von Rettungswagen oder Notarzteinsatzfahrzeugen Patienten zu Schaden kamen? .....	5
6.2	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung geplant, um hier Schäden für die bayerischen Bürger zu vermeiden? .....	5
7.1	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung geplant, um die teils desolate Situation im Krankentransport zu verbessern? .....	6
7.2	Welche Bestrebungen gibt es zur besseren Anbindung privater Krankentransportdienstleister an die Integrierten Leitstellen? .....	6
8.1	Wie bewertet die Staatsregierung das aktuelle bayerische Vorgehen mit Ausschreibungen von Rettungsdienstleistungen, teils alle fünf Jahre? .....	6
8.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Personalsituation im Rettungsdienst mit Blick auf Demografie, kürzere Verweilzeiten des Personals im Beruf, Arbeitsbelastung, restriktive Ausbildungsvorschriften und geringe Innovationskraft des Rettungsdienstausschusses? .....	7
8.3	Gibt es Sorge vor einer Entwicklung der Personalsituation im Rettungsdienst analog zur Pflege? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 28.06.2024

Vorbemerkung:

Der Rettungsdienst ist ein vielschichtiges System, in dem zahlreiche Akteure zusammenwirken.

In Bayern haben die Landkreise und kreisfreien Gemeinden die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst sicherzustellen, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG). Hierzu ist das Gebiet des Freistaates Bayern in 25 Rettungsdienstbereiche eingeteilt. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Städte schließen sich zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) zusammen, Art. 4 Abs. 3 BayRDG. Der ZRF legt – mit Ausnahme des Telenotarztes, des arztbegleiteten Patiententransports und der Luftrettung – die notwendige Versorgungsstruktur für seinen Rettungsdienstbereich nach bayernweit einheitlichen Vorgaben fest, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayRDG. Er überprüft regelmäßig die Versorgungsstruktur sowie deren Notwendigkeit und entscheidet über erforderliche Änderungen unverzüglich nach Bekanntwerden der Tatsachen, die eine Änderung des rettungsdienstlichen Bedarfs begründen können, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayRDG.

Mit rettungsdienstlichen Leistungen in der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport beauftragt der ZRF fachkundige, zuverlässige und leistungsfähige gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen nach Maßgabe des Art. 13 BayRDG.

- 1.1 Wie haben sich die Ausfallzeiten der Rettungswagen in Bayern im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2024 entwickelt?**
- 1.2 Wie stellen sich die Ausfallzeiten aufgeschlüsselt nach Leitstellenbereichen dar (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl, monatweise und Ausfallgrund)?**
- 1.3 Wie stellen sich die Ausfallzeiten nach Organisationen dar (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl, monatweise und Ausfallgrund)?**
- 2.1 Wie haben sich die Ausfallzeiten der Krankenwagen in Bayern im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2024 entwickelt?**
- 2.2 Wie stellen sich die Ausfallzeiten aufgeschlüsselt nach Leitstellenbereichen dar (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl, monatweise und Ausfallgrund)?**
- 2.3 Wie stellen sich die Ausfallzeiten nach Organisationen dar (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl, monatweise und Ausfallgrund)?**
- 3.1 Wie haben sich die Ausfallzeiten der Notarzteinsetzungsfahrzeuge in Bayern im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2024 entwickelt?**

**3.2 Wie stellen sich die Ausfallzeiten aufgeschlüsselt nach Leitstellenbereichen dar (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl, monatweise und Ausfallgrund)?**

**3.3 Wie stellen sich die Ausfallzeiten nach Organisationen dar (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl, monatweise und Ausfallgrund)?**

**4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Entwicklung der Ausfälle der Rettungsmittel in diesem Zeitraum?**

Die Fragen 1.1 bis 4.1 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausfallzeiten von Rettungsmitteln werden in Bayern nicht zentral statistisch erfasst. Eine detaillierte statistische Auswertung ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung nicht erfolgen.

Der Ausfall von Rettungsmitteln kann sich jedoch als ein Faktor auf den Erreichungsgrad der sog. 12-Minuten-Frist auswirken. Die 12-Minuten-Frist ist die maßgebliche Planungsgröße in der Notfallrettung. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) sind Standort, Anzahl und Ausstattung der Rettungswachen und Stellplätze so zu bemessen, dass Notfälle im Versorgungsbereich einer Rettungswache in der Regel spätestens 12 Minuten nach dem Ausrücken eines qualifizierten Rettungsmittels erreicht werden können.

Einen umfassenden Überblick über wichtige Kennwerte zu rettungsdienstlichen Strukturen und dem rettungsdienstlichen Einsatzgeschehen enthält der Rettungsdienstbericht Bayern 2023 (abrufbar unter [www.inm-online.de](http://www.inm-online.de)<sup>1</sup>). Diesem können auf S. 89 ff. Hintergrundinformationen zur 12-Minuten-Frist und Auswertungen zur Entwicklung des Erreichungsgrads entnommen werden.

Insoweit ist es wichtig zu betonen, dass es sich bei der 12-Minuten-Frist um eine reine Planungsgröße handelt. Aus der isolierten Betrachtung, in welcher Zeit und in wie viel Prozent der Fälle ein Rettungsmittel den Einsatzort erreicht, können keine Rückschlüsse auf die Qualität im Rettungsdienst gezogen werden.

**4.2 Wie wird Ausfällen der Fahrzeuge entgegengewirkt, insbesondere durch Vorhaltung von Ersatzfahrzeugen und mit Blick auf die sehr anfällige Technik der neuen Fahrzeuggenerationen?**

**4.3 Wie wird Ausfällen von Personal entgegengewirkt?**

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Durchführenden des Rettungsdienstes erstellen Ausfallkonzepte, die auf ihre jeweilige Organisation zugeschnitten sind. Diese Ausfallkonzepte können die ZRF im

---

1 [https://www.inm-online.de/images/stories/pdf/RD\\_BERICHT\\_2023.pdf](https://www.inm-online.de/images/stories/pdf/RD_BERICHT_2023.pdf)

Rahmen des Auswahlverfahrens zur Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen berücksichtigen und bewerten.

Der Staatsregierung liegen die Ausfallkonzepte nicht vor. Eine detaillierte Auswertung der Ausfallkonzepte ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde. Weiterhin wäre für eine derartige Auswertung auch eine Abfrage bei den ZRF erforderlich.

- 5.1 Ist der Staatsregierung bekannt, ob Organisationen, die mit zahlreichen Ausfällen auffallen, durch die zuständigen Zweckverbände Sanktionen etc. erhalten haben?**
- 5.2 Wenn ja, welche Sanktionen etc. wurden hier ausgesprochen?**
- 5.3 Wenn nein, prüft die Staatsregierung, ob Zweckverbände hier untätig bleiben, obwohl sie tätig werden müssten?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem ZRF und den mit der Durchführung des Rettungsdienstes Beauftragten wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, Art. 13 Abs. 5 Satz 1 BayRDG. Ob und in welchem Umfang die Durchführenden aus diesem Vertragsverhältnis Sanktionen erhalten haben, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Eine detaillierte statistische Auswertung ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung möglich, die auch unter Berücksichtigung des parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde. Weiterhin wäre für eine derartige Auswertung auch eine Abfrage bei den ZRF erforderlich.

Hinsichtlich der Konsequenz aus den Schichtausfällen, also der Überschreitung der 12-Minuten-Frist, wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 4.1 verwiesen.

- 6.1 Ist bekannt, ob durch die Ausfälle von Rettungswagen oder Notarzteinsatzfahrzeugen Patienten zu Schaden kamen?**
- 6.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung geplant, um hier Schäden für die bayerischen Bürger zu vermeiden?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Notfallrettung soll die Integrierte Leitstelle (ILS) unabhängig von Einsatz- oder Dienstbereichen das am schnellsten verfügbare geeignete Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes einsetzen, §4 Satz 1 AVBayRDG. Auf diese Weise ist eine flächendeckende Versorgung der bayerischen Bevölkerung mit rettungsdienstlichen Leistungen auch dann sichergestellt, wenn das für den Einsatzort vorgesehene

Rettungsmittel nicht zur Verfügung steht, etwa aufgrund eines Ausfalls oder der Bindung an einem anderen Einsatzort.

Auswertungen zu Patientenschäden infolge des Ausfalls von Rettungsmitteln liegen der Staatsregierung nicht vor.

### **7.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung geplant, um die teils desolate Situation im Krankentransport zu verbessern?**

Der bodengebundene Krankentransport kann sowohl im Rahmen des öffentlichen Rettungsdienstes als auch außerhalb der öffentlich-rechtlichen Vorhaltung erfolgen, Art. 1 BayRDG.

Der ZRF überprüft regelmäßig die öffentlich-rechtliche Versorgungsstruktur und kann bei nachgewiesenem Bedarf mit Zustimmung der Sozialversicherungsträger die Vorhaltung erhöhen. Einen umfassenden Überblick über das Krankentransportgeschehen und die Effizienz der Einsatzabläufe erhalten die ZRF aus dem Krankentransport-Report. Diesen erstellt das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement des Klinikums der Universität München (INM) bereits seit August 2016 für alle bayerischen Rettungsdienstbereiche. Er enthält unter anderem Auswertungen und Kennwerte zur Entwicklung des Einsatzaufkommens, Auslastungen der Krankentransportwagen (KTW), Übergabezeiten, Wartezeiten für Patientinnen und Patienten, Vorbestellungen der Transporte sowie Auswertungen für einzelne Kliniken.

Darüber hinaus können die unteren Rettungsdienstbehörden auf Antrag Genehmigungen für Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes erteilen, sofern durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst nicht beeinträchtigt wird, Art. 24 Abs. 4 BayRDG.

### **7.2 Welche Bestrebungen gibt es zur besseren Anbindung privater Krankentransportdienstleister an die integrierten Leitstellen?**

Die Disposition privater Krankentransporte gehört nicht zu den Aufgaben der ILS nach Art. 2 Integrierte-Leitstellen-Gesetz (ILSG). Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration steht jedoch mit allen am Rettungsdienst beteiligten Organisationen zu einer Weiterentwicklung des Krankentransports insgesamt und einer potenziellen Vernetzung des öffentlich-rechtlichen und privaten Krankentransports im Austausch.

### **8.1 Wie bewertet die Staatsregierung das aktuelle bayerische Vorgehen mit Ausschreibungen von Rettungsdienstleistungen, teils alle fünf Jahre?**

Die Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen in der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport erfolgt nach Maßgabe des Art. 13 BayRDG. Nach Art. 13 Abs. 5 Satz 1 BayRDG wird das Rechtsverhältnis zwischen dem ZRF und den mit der Durchführung des Rettungsdienstes Beauftragten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist zeitlich angemessen zu befristen, Art. 13 Abs. 5 Satz 3 BayRDG. Über die Angemessenheit der Befristung entscheidet der ZRF. Diese richtet sich vor allem nach den für die konkrete Beauftragung notwendigen Investitionen.

Eine Befristung ist notwendig, um künftige Anpassungen in der rettungsdienstlichen Versorgungsstruktur zu sichern. Zugleich wird der Wettbewerb zwischen den Durchführenden des Rettungsdienstes gestärkt (vgl. Drs. 16/14915, S. 12).

**8.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Personalsituation im Rettungsdienst mit Blick auf Demografie, kürzere Verweilzeiten des Personals im Beruf, Arbeitsbelastung, restriktive Ausbildungsvorschriften und geringe Innovationskraft des Rettungsdienstausschusses?**

**8.3 Gibt es Sorge vor einer Entwicklung der Personalsituation im Rettungsdienst analog zur Pflege?**

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist Aufgabe der Sozialversicherungsträger, gemeinsam mit den Durchführenden des Rettungsdienstes einen ausreichend großen Personalbestand sicherzustellen, mit dem auch Ausfälle jeglicher Art ohne Überlastung der verbleibenden Mitarbeiter kompensiert werden. Die Personalverantwortung tragen die Durchführenden des Rettungsdienstes in ihrer Funktion als Arbeitgeber.

Ein wichtiger Beitrag, um die Personalausstattung im Rettungsdienst nachhaltig sicherzustellen, ist die Steigerung der Ausbildungskapazitäten. Zuletzt wurden insbesondere die Ausbildungskapazitäten für den Gesundheitsfachberuf „Notfallsanitäter“ erhöht. Die Anzahl der Ausbildungsstellen wird durch die Sozialversicherungsträger in Abstimmung mit den Durchführenden nach dem zu erwartenden Personalbedarf festgelegt. Zuletzt haben sich die Durchführenden des Rettungsdienstes mit den Sozialversicherungsträgern auf eine deutliche Steigerung der Ausbildungsplätze verständigt. Wurden im Jahr 2022 nach Mitteilung der Sozialversicherungsträger insgesamt mehr als 340 Ausbildungsplätze finanziert, waren es im Jahr 2023 bereits über 520. Für den Ausbildungsbeginn 2024 sind mehr als 560 Stellen eingeplant (Steigerung gegenüber dem Jahr 2022 von über 60 Prozent).

Darüber hinaus hat der Freistaat Bayern für den Ausbildungsbeginn 2023 Haushaltsmittel zur Erhöhung der Anzahl an Ausbildungsstellen über den von den Krankenkassen anerkannten Bedarf bereitgestellt. Durch die Bereitstellung in Höhe von 2 Mio. Euro konnten zum Ausbildungsbeginn 2023 20 weitere Notfallsanitäter eine Ausbildung aufnehmen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.